

Forderung der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Mieth plädiert für die Einschränkung von Anspruchsrechten der lebenden Generation zugunsten der kommenden Generationen und dafür, das Vier-Generationen-Modell, das zeitgleich möglich sei, auf die Verantwortung für die zukünftige Umwelt zu übertragen. Das „Symbolwort“ Nachhaltigkeit fordere, ethische Fragen unter den Bedingungen des Wirtschaftens zu stellen und diejenigen Werte zu kennzeichnen, die vor jeder Ökonomie beachtet werden müssen. Gegen eine „schwache“ argumentiert *Konrad Ott* für eine „starke“ Nachhaltigkeit; Schlüsselbegriff der Debatte sei der Begriff der gerechten oder angemessenen Hinterlassenschaft. Die Begriffe „Würde der Kreatur“ in der Schweizerischen Bundesverfassung und „Mitgeschöpf“ in der deutschen Tierschutzdebatte sind nach *Heike Baranzke* „Indikatoren für einen bioethisch induzierten Paradigmenwechsel in Ethik und Recht“. Sie zeigten den Bedarf, gegenüber der traditionellen Dichotomie Person-Sache die Eigenart belebter und empfindender Entitäten zur Sprache zu bringen. Die Schöpfungstheologie, welcher die beiden Begriffe entnommen sind, werde „zum Garanten werthafter physischer Lebensbezüge, für die die neuzeitliche Biologie sich diskreditiert hat“ (256). Diese schöpfungstheologischen Rückgriffe seien ein Problem für den weltanschaulich neutralen Staat, aber die weltanschaulichen Implikationen der empirischen Wissenschaften dürften ebensowenig aus dem Auge verloren werden.

F. RICKEN S. J.

HOPPE, THOMAS (HG.), *Schutz der Menschenrechte – Zivile Einmischung und militärische Intervention – Analysen und Empfehlungen, vorgelegt von der Projektgruppe Gerechter Friede der Deutschen Kommission Justitia et Pax*. Berlin: Verlag Dr. Köster 2004. 306 S., ISBN 3-89574-521-9.

Nur aus Schaden wird man klug. Der Zerfall Jugoslawiens, die Situation der Menschenrechte in Afrika (Somalia, Ruanda, Liberia, Sierra Leone, Kongo) und schließlich Osttimor haben Anlaß zu Interventionen gegeben, deren Ergebnisse meist nicht die erwünschten oder erwarteten waren. Es ist deshalb eine außerordentlich wichtige Aufgabe, diese Erfahrungen zu analysieren und daraus Schlüsse zu ziehen. Das vorliegende Werk stellt auf 17 Seiten Ergebnisse und Empfehlungen aufgrund einer solchen Untersuchung an den Anfang. Es scheint, daß Anreizsysteme gegenüber ökonomischen oder sonstigen Sanktionen vorzuziehen sind, weil letztere meist die Falschen treffen. Bei militärischen Interventionen darf nie der Gesichtspunkt der Schadensbegrenzung und des Schutzes der Zivilbevölkerung unbeachtet bleiben. Oft sind inadäquate Mandatierung und mangelnde Ausrüstung ursächlich für das Scheitern einer Intervention. Wer sich für eine Intervention entscheidet, trägt für die Folgezeit Verantwortung und kann sich nicht nach eigenem Belieben wieder zurückziehen. Jede Staatenpraxis, die sich nicht an das Recht hält, schafft Präzedenzfälle für weitere Rechtsverletzungen. Es bedarf einer Reform der internationalen Verfahrensregeln, damit notwendige Entscheidungen nicht aus sachfremden Gründen blockiert werden können. Es ist auch wichtig zu vermeiden, daß eventuelle humanitäre Hilfe auf die Begünstigung einer der Konfliktparteien hinausläuft. Die Entscheidung, überhaupt auf Gewaltanwendung zu verzichten, kann jedoch angesichts ihrer Konsequenzen für Dritte unverantwortlich sein (18). Große Bedeutung ist der Bewußtseinsbildung der beteiligten Soldaten in Fragen des Völkerrechts zuzumessen. Denn die Prinzipien unserer „Inneren Führung“ können unter Druck geraten, weil ihnen die Praxis und Tradition anderer Armeen nicht immer entspricht; dem ist entgegenzuarbeiten. – Bereits im ersten Hauptteil (25–92) werden die Ergebnisse der dann folgenden Einzelfallstudien (193–300) verarbeitet. Weil Gewalt nur als *ultima ratio* in Frage kommt, muß man vor allem mit allen Mitteln dafür zu sorgen versuchen, daß dieser Fall nicht eintritt (26). Das Präventionsanliegen darf also bei der Frage nach der Legitimität von Gewaltanwendung auf keinen Fall übergangen werden (das ist die Pointe der Lehre vom gerechten Frieden, die umfassender ist als die vom gerechten Krieg). Dennoch darf man nicht meinen, Prävention sei tatsächlich immer möglich (144); sie ist zum Beispiel so gut wie chancenlos, wenn es in der betreffenden Region zu wenige gesellschaftliche Kräfte gibt, die sie unterstützen (151). Bei einer Spannung zwischen völkerrechtlicher Zulässigkeit und ethischem Erfordernis einer Intervention sollte die ethi-

sche Fragestellung ausschlaggebend sein (28), wobei aber darauf zu achten bleibt, daß sie nicht zu einem bloßen Vorwand für Machtkalkül wird. Es kommt leider vor, daß Staaten über Interventionen in anderen Staaten mitentscheiden, die ihrerseits eine menschenrechtliche Praxis aufweisen, die jedenfalls dem Anlaß nach eine sofortige Intervention bei ihnen selbst legitimieren würde (33). Seit dem 11. September 2001 gilt das eigene Sicherheitsbedürfnis als Hauptinterventionsgrund (70); aber dabei wurde das geltende Friedenssystem von den USA in gravierender Weise ausgehöhlt (182). Ein hilfreicher Vorschlag für das Völkerrecht lautet: Wenn sich der Sicherheitsrat nicht darüber verständigen kann, ob der Fall einer Selbstverteidigung vorliegt, soll rechtlich bindend Waffenstillstand eintreten (79). Bereits die Kosovo-Intervention im Jahr 1999 fand ohne die erforderliche völkerrechtliche Legitimierung statt (81). Aber das geltende Friedenssicherungsrecht wird auch untergraben, wenn Sicherheitsratsmitglieder ihre nationalen Interessen der Friedenssicherung vorziehen (82). Zum Beispiel war es ein Rechtsmißbrauch, wenn China die Verlängerung des UN-Mandats für Mazedonien deshalb blockierte, weil Mazedonien Taiwan anerkannt hatte. Bei einem Veto sollte substantielle Begründung verlangt werden können. Eine andere wichtige, inzwischen verwirklichte Weiterentwicklung des Völkerrechts ist es, daß ein Mandat, welches Gewaltanwendung nur zur Selbstverteidigung der Mandatstruppen zuläßt, sie auch dann legitimiert, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Mandats selbst notwendig ist (diese Weiterentwicklung stellt eine Anwendung des deutschen Notwehrrechts dar, das auch Nothilfe umfaßt) (87). Aussicht auf Kriegsbeendigung besteht oft erst dann, wenn beide Konfliktparteien einsehen, daß weitere Gewaltanwendung ihnen selbst mehr Schaden als Nutzen bringt (147). Hier mag man allerdings fragen, ob nicht häufig Gewaltgebrauch in einer Weise blind macht, daß selbst eine solche Überlegung nicht mehr stattfindet. Tatsächlich entwickelt Gewaltgebrauch immer wieder eine unkontrollierbare Eigendynamik. Dies ist ein Hauptgrund dafür, warum alles zu unternehmen ist, um einer Notwendigkeit von Gewaltgebrauch vorzubeugen und auf jeden Fall auf Schadensbegrenzung bedacht zu bleiben. Besonders hervorgehoben sei die Bilanz der Untersuchung über den Jugoslawienkonflikt (151 f.) – Das vorliegende Werk stellt ein Muster für sorgfältige ethische Reflexion dar.

P. KNAUER S. J.

KESSELRING, THOMAS, *Ethik der Entwicklungspolitik. Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung* (Ethik im technischen Zeitalter). München: Beck 2003. 323 S., ISBN 3-406-50920-7.

Kesselring (= K.), Schweizer Philosoph, Ethiker und Journalist, hat sich mit vorliegendem Werk einem Bereich der Sozialethik gewidmet, welcher sowohl der politischen Ethik wie auch der Wirtschaftsethik zuzuordnen ist. Das Werk selbst versteht sich als eine Hommage an Vittorio Hösle. K.s setzt mit seiner Arbeit Anliegen fort, welche sich Hösle in dem monumentalen Werk „Moral und Politik“ 1997 zu eigen gemacht und der Öffentlichkeit vorgetragen hat. Mit Vorwort und Einleitung (11–22) gliedert sich K.s Werk in zwei Teile. Der erste ist überschrieben „Gerechtigkeit und Entwicklung. Philosophische Debatten aus vier Jahrzehnten“ (23–126). Der zweite Teil trägt den Titel „Globalisierung und Gerechtigkeit. Tatsachen und Trends aus ethischer Sicht“ (127–260). Man sieht, daß es auf den ersten Blick kein eigenes Kap. zu ethischen Prinzipien und sittlichem Handeln gibt.

Es ist charakteristisch für K.s Denken, seine Position in der Auseinandersetzung mit anderen Ethiken und Philosophien zu erarbeiten. Dies verleiht seinem Buch einen lebendigen, erfrischenden Zug. Auch wird der Leser in diese Auseinandersetzung mit einbezogen und ebenso behutsam wie bestimmt dazu gebracht, seinen eigenen Standpunkt einzunehmen. Über der ethischen Diskussion ist jedoch nicht zu vergessen, daß K. eine Fülle an Fakten zu den sogenannten Entwicklungsländern wie auch den Geberländern einbringt und den Weg der Entwicklungshilfe bzw., wie K. vorzieht zu sagen, der Entwicklungszusammenarbeit, aufzeigt. Gleichfalls mangelt es nicht an Ausblicken, welche, wie kann es bei dieser Thematik anders sein, düster wirken, jedoch für Handlungsmöglichkeiten Platz lassen.